



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

E-Mail

Dr. Walter Hacksteiner
Telefon: 0512/508-2206
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Entwurf eines Wahlrechtsänderungsgesetzes 2007; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-318/172

Innsbruck, 12.04.2007

Zu Zlen. BMI-LR1340/0005-III/6/2007 vom 30.03.2007 und BMI-LR1310/0010-III/6/2007 vom 11.04.2007

Zum angeführten Gesetzentwurf wird seitens des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben, wobei die im ha. Schreiben vom 23.03.2007, Präs.II-318/169, erstatteten Vorschläge aufrecht bleiben:

I. Allgemeines

Die Einführung der Briefwahl wird schon angesichts des damit verbundenen Potentials zur Vereinfachung des Wahlrechts begrüßt.

Nach der dem Entwurf zugrunde liegenden Konzeption soll die neu einzuführende Briefwahl das bisherige Wahlkartensystem jedoch lediglich modifizieren bzw. ergänzen. Nach ha. Ansicht sollte allerdings die Chance genutzt werden, das bestehende Wahlsystem grundlegend zu überdenken und, soweit möglich, zu vereinfachen. In diesem Sinn wird angeregt, die Briefwahl als einzige Alternative zur Stimmabgabe vor der zuständigen Wahlbehörde auszugestalten. Das Nebeneinander der möglichen Arten der Stimmabgabe nach Ausstellung einer Wahlkarte (Stimmabgabe in jedem österreichischen Wahllokal, das Wahlkarten annimmt; Stimmabgabe vor einer „fliegenden“ oder einer sonstigen besonderen Wahlkommission; Briefwahl) ist einerseits für den Wähler schwer zu durchschauen; andererseits verursacht es auch einen sehr hohen Verwaltungsaufwand und entsprechend hohe Kosten (etwa durch die Kundmachung, in welchen Wahllokalen Wahlkarten angenommen werden, den Druck und den Versand von Landesparteilisten in alle anderen Bundesländer bzw. die Verteilung der Landesparteilisten der anderen Bundesländer in alle Wahllokale des eigenen Bundeslandes, die gesonderte Behandlung der von den Wahlkartenwählern im Inland abgegebenen Wahlkuverts und die Verteilung derselben zwischen den Bundesländern usw.) und ist schon nach den bisherigen Erfahrungen der Landeswahlbehörde mit den Wahlkarten in besonderer Weise fehleranfällig.

Geht man davon aus, dass die überwiegende Zahl der Wähler, die ihre Stimme nicht vor der zuständigen Wahlbehörde abgeben können, von ihrem Recht auf briefliche Stimmabgabe Gebrauch machen wird, so steht dieser Aufwand in keinem Verhältnis zum dadurch erzielten Erfolg. Außerdem stellt sich die Frage, ob nicht Briefwähler aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen in jeder Hinsicht gleich wie Wähler behandelt werden müssen, die ihre Stimme vor einer anderen als der für sie zuständigen Wahlbehörde abgeben (dies trifft etwa im Hinblick auf die Möglichkeit zur Vergabe einer Vorzugsstimme auf der Ebene der Landeswahlkreise nach dem derzeitigen Vorschlag nicht zu, da der Briefwähler über keine Landesparteiliste verfügt).

Sollte ungeachtet dieser Bedenken das derzeitige „Inlandswahlkartensystem“ dennoch beibehalten werden, so wird dringend gebeten, die Landesparteilisten der anderen Bundesländer künftig nicht mehr von der Landeswahlbehörde in Plakatform drucken zu lassen, sondern vorzusehen, dass diese den Gemeinden allenfalls noch in elektronischer Form zum Ausdruck für die betreffenden Wählerinnen und Wähler zur Verfügung zu stellen sind.

Angesichts des Umstandes, dass die Bezirkswahlbehörden künftig jedenfalls erheblich stärker in Anspruch genommen werden, wird weiters auf die im eingangs angeführten Schreiben enthaltene Anregung nochmals besonders hingewiesen, nach der künftig anstelle der Bezirkswahlbehörden die Sprengelwahlbehörden die den einzelnen Wahlwerbenden zukommenden Vorzugsstimmen ermitteln sollen.

Schließlich scheint es, wenn man von einem Anteil an Briefwählern von 15 bis 20% ausgeht, nicht mehr sachlich gerechtfertigt, die Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörden vom Wahlergebnis im Bereich der betreffenden Gemeinde abhängig zu machen, da das Ergebnis der Briefwahl nur mehr ins Bezirksergebnis bzw. in jenes des Regionalwahlkreises einfließt. Es wird daher angeregt vorzusehen, dass sich die Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörden künftig nach dem Ergebnis der letzten Wahl in jenem Regionalwahlkreis richtet, dem die betreffende Gemeinde angehört.

II. Zu Artikel 1 (Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992)

Zu Z. 9 (§ 39 Abs. 2):

Die hier vorgesehene Verständigung der Auslandsösterreicher durch die Gemeinden wird angesichts der vom Bundesministerium für europäische und auswärtige Angelegenheiten im Internet zur Verfügung gestellten Informationen nicht als erforderlich angesehen und sollte daher ersatzlos entfallen. Die vorgesehene Übermittlung der Information per Post scheint zudem nicht zeitgemäß, die dadurch hervorgerufenen erheblichen Kosten dürften in keinem angemessenen Verhältnis zum Erfolg stehen.

Aus den Erfahrungen der Landeswahlbehörde und diversen Medienberichten ist bekannt, dass sich Auslandsösterreicher nicht selten über den von ihnen als bürokratisch empfundenen Ablauf der Wahl mittels Auslandswahlkarte beschwert haben. Es wird daher vorgeschlagen, dieser Wählergruppe, die ja ihr Interesse an der Teilnahme an der Wahl schon durch die zur Aufnahme in die Wählerevidenz führende Willenserklärung bekundet hat, zumindest im Bereich der Nationalratswahl für die Dauer der Eintragung in die Wählerevidenz für jede Nationalratswahl ohne weiteren Antrag die Wahlkarte zuzusenden. Immerhin stellt die Wahl mittels Wahlkarte die einzige Möglichkeit für Auslandsösterreicher dar, an der Wahl teilzunehmen. Die Differenzierung zwischen der automatischen Zusendung der Wahlkarte an diese Wählergruppe und der nur auf Antrag erfolgenden Zusendung an Inlandsösterreicher, die ja weiterhin in der Regel ihre Stimme persönlich im Wahllokal abgeben werden, schiene also auch sachlich gerechtfertigt.

Schließlich wäre diese Konzeption kostengünstiger als die vorgeschlagene Informationspflicht und wesentlich besser geeignet, den Auslandsösterreichern die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.

Wenn das Wahlkartensystem nach do. Ansicht jedoch nicht wie vorgeschlagen geändert werden und die nunmehr vorgesehene Informationspflicht der Gemeinden nicht entfallen kann, wird angeregt, dafür Sorge zu tragen, dass die Wähler zumindest auf elektronischem Weg verständigt werden können.

Zu Z. 17 (§ 60):

Die Bestimmung des Abs. 3 Z. 4, wonach die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl nichtig ist, wenn die Wahlkarte nicht im Postweg (bzw. im Fall der Stimmabgabe im Ausland allenfalls auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit) an die zuständige Bezirkswahlbehörde übermittelt wurde, kann nicht nachvollzogen werden.

Bisher wurden Auslandswahlkarten nicht selten persönlich überbracht, wobei es sich bei den Überbringern um Familienangehörige, Vertreter von Reiseveranstaltern und sonstige Personen des Vertrauens des Wahlberechtigten gehandelt hat. Das Risiko einer Manipulation oder Unterschlagung der Wahlkarte scheint nach ha. Ansicht vernachlässigbar und fällt zudem in die Sphäre des Wählers, handelt es sich beim Überbringer doch um eine von ihm ausgewählte Person. Da die Wahlhandlung im Fall der Briefwahl künftig auch im Inland stattfinden kann, besteht auch keine Notwendigkeit, den im Ausland liegenden Ort der Wahlhandlung durch einen entsprechenden Poststempel glaubhaft zu machen (so gesehen wäre die persönliche Überbringung von Wahlkarten eher im Hinblick auf die derzeit geltende Auslandswahlkartenregelung zu untersagen gewesen).

Im Übrigen schiene es der bisherigen Terminologie besser zu entsprechen, wenn in den Fällen des § 60 Abs. 3 nicht von einer „nichtigen“ Stimmabgabe im Weg der Briefwahl, sondern davon die Rede wäre, dass die jeweiligen Wahlkuverts nicht in die Auszählung mit einzubeziehen sind.

Zusammenfassend wird die Auffassung vertreten, dass es zur Wahrung des Grundsatzes des geheimen Wahlrechts bei der Briefwahl nicht erforderlich ist, zwingend die postalische Übermittlung der Wahlkarten vorzusehen.

Für den Fall, dass der damit verbundenen Anregung, den Tatbestand nach Abs. 3 Z. 4 entfallen zu lassen, nicht entsprochen werden sollte, wird angeregt zu prüfen, ob nicht zumindest die Zulassung der Übermittlung der Wahlkarten durch andere Universaldienstbetreiber als durch die Österreichische Post AG sachlich geboten wäre.

Zu Z. 18 (§ 61 Abs. 1):

Hier ist fraglich, ob der mit der Entgegennahme der Namhaftmachungen von Wahlzeugen und der Ausstellung der Eintrittscheine verbundene administrative Aufwand dadurch nennenswert verringert wird, dass die zuletzt genannte Aufgabe nun den Gemeindegewahlleitern übertragen wird. Es wird daher der bisherigen Lösung der Vorzug gegeben. Im gegebenen Zusammenhang wird zudem die Frage aufgeworfen, ob im Interesse der Einfachheit und Übersichtlichkeit der Regelung die Bestimmungen über die Wahlzeugen nicht mit jenen über die Vertrauenspersonen (§ 15 Abs. 4) zusammengeführt werden können.

Zu den Z. 22 und 23 (§§ 78 Abs. 1 und 79 Abs. 3):

Die Anbringung des liegenden Kreuzes oder des sonstigen Zeichens, mit dem der Wähler seinen Willen zum Ausdruck bringt, sollte nur mit Schreibgeräten zulässig sein, die eine nachträgliche Veränderung (insb. Radierung) ausschließen. Schon bisher langten bei der Landeswahlbehörde wiederholt Beschwerden darüber ein, dass in einigen Wahllokalen lediglich Bleistifte bereit lagen. Es wird daher vorgeschlagen, die Verwendung von Bleistiften nicht für zulässig zu erklären.

Zu Z. 24 (§ 90):

Die vorgesehene Vorgangsweise bei der Prüfung und der Auszählung der per Post an die Bezirkswahlbehörde übermittelten Wahlkarten scheint nicht praxisgerecht. Insbesondere wird keine zwingende Notwendigkeit gesehen, hierfür zwei Termine festzulegen (zweiter und achter Tag nach dem Wahltag). Vielmehr sollte es dem Bezirkswahlleiter überlassen werden, in wie vielen Sitzungen der Bezirkswahlbehörde zwischen dem Wahltag und dem achten Tag nach der Wahl die per Briefwahl übermittelten Wahlkuverts ausgezählt werden. Die Prüfung der Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie die Unbedenklichkeit der abgegebenen eidesstattlichen Erklärung muss aus folgenden Erwägungen bereits vor dem Wahltag möglich sein:

Hält man sich vor Augen, dass etwa im Bezirk Innsbruck-Land bei der Nationalratswahl 2006 (ohne Einrechnung der Auslandswahlkarten) knapp 85.000 Stimmen abgegeben wurden und dies bei einer konstanten Wahlbeteiligung und einer Briefwählerquote von 20% bei der nächsten Wahl die Notwendigkeit der Auszählung von ca. 17.000 Wahlkarten bedeuten würde, so wird deutlich, dass eine ordnungsgemäße Ermittlung des entsprechenden Wahlergebnisses nur stattfinden kann, wenn der Bezirkswahlleiter über ausreichend Zeit und qualifiziertes Hilfspersonal verfügt.

Dies scheint nach der derzeit vorgeschlagenen Konzeption nicht der Fall: Nimmt man etwa an, dass die Bezirkswahlbehörde am zweiten Tag nach dem Wahltag etwa 10.000 Wahlkarten zunächst (durch den unter Aufsicht der Beisitzer handelnden Bezirkswahlleiter *allein*) daraufhin beurteilen muss, ob diese in die Auszählung einzubeziehen sind oder nicht, und den einzubeziehenden Teil der Wahlkarten dann auszuzählen hat, wird klar, dass die Kapazitäten einer (bei Anwesenheit aller Beisitzer) zehnköpfigen Behörde hierfür nicht ausreichen.

Rechnet man für die Beurteilung, ob eine Wahlkarte in die Auszählung einzubeziehen ist oder nicht, auch nur zehn Sekunden pro Wahlkarte, so würde der Bezirkswahlleiter für 10.000 Wahlkarten fast 28 Stunden benötigen. Auch das Entnehmen der Wahlkuverts aus den Wahlkarten und das Öffnen der Wahlkuverts nimmt nach den Erfahrungen der Landeswahlbehörde mit den Auslandswahlkarten mehrere Stunden in Anspruch. In diesem Zusammenhang wird zu bedenken gegeben, dass auch für diese Tätigkeiten nicht ohne Weiteres und unbeschränkt Hilfskräfte eingesetzt werden können, da es etwa durch die unrichtige Behandlung leerer Wahlkuverts zu Fehlern in der Ermittlung des Wahlergebnisses kommen kann.

Schließlich wird angemerkt, dass die bestehende zeitliche Problematik dadurch noch erheblich verschärft wurde, dass der am 11. April ausgesandte Entwurf nunmehr das Einlangen der Wahlkarten bis 14.00h (statt wie ursprünglich vorgesehen bis 12.00h) des achten Tages nach dem Wahltag vorsieht. Das Zur-Verfügung-Stellen von Wahlergebnissen am Abend dieses Tages scheint bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht möglich.

III. Zu den Artikeln 2 bis 5

Mit der Novellierung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 und der Europawahlordnung werden im Wesentlichen lediglich die im Artikel 1 vorgesehenen Änderungen der Nationalratswahlordnung 1992 nachvollzogen. Es wird daher auf die unter II. erstatteten Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen. Gegen die Änderung des Wählerevidenzgesetzes 1973 und des Europa-Wählerevidenzgesetzes besteht kein Einwand.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor